

Satzung des Fördervereins
„Freunde der Fouqué-Bibliothek Brandenburg an der Havel e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde der Fouqué-Bibliothek Brandenburg an der Havel e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt die Anerkennung auf Gemeinnützigkeit.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Brandenburg an der Havel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Das soll vor allem wirksam werden durch

- aktive Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Fouqué-Bibliothek, welche das vielfältige Angebot an Print- und elektronischen Medien sowie der Artothek und des Fouqué-Archivs als Informations- und Kommunikationszentrum für die Stadt Brandenburg und ihre Bürger unterstützt;
- Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren, mit deren Beiträgen und Geldspenden, in Abstimmung mit der Direktion der Fouqué-Bibliothek und am Bedarf der Bürger der Stadt orientiert, der Bestand an Print- und elektronischen Medien, der Artothek und des Fouqué-Archivs erweitert bzw. erneuert werden kann;
- das Zusammenwirken mit der Fouqué-Bibliothek wodurch die Aufgaben, Leistungen und Ziele der Bibliothek öffentlich gemacht werden. Bei Veranstaltungen der Bibliothek oder der Stadt Brandenburg wird der Verein die Interessen der Bibliothek unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auf die Leseförderung der Kinder und Jugendlichen gelenkt, z. B. durch Vorstellen von Büchern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied des Vereins durch Ausgaben, die seinem Zweck nicht dienen oder durch Zuwendungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins gestellt, der auch über die Aufnahme entscheidet. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und zwar zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum 30.09. des laufenden Jahres.

Wenn ein Mitglied schulhaft die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet, kann es durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind für Minderjährige vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der auch persönliche Haftung zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge übernimmt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt bei seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt werden können. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten. Neue Mitglieder zahlen innerhalb des Kalenderjahres einen anteilmäßigen Beitrag. Die Zahlung erfolgt dann bei Eintritt sofort.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der

1. Vorstand und die
2. Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der

Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister/in
ein Kassenprüfer

Weiterhin gehören dem Vorstand kraft Amtes der Direktor/in der Fouqué-Bibliothek an.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder aus diesem Personenkreis vertreten.

Die kraft des Amtes fungierenden Vorstandsmitglieder und der/die Direktor/in der Fouqué-Bibliothek gehören diesem mit beratender Stimme an.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch außerordentliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie ein, erstellt die Tagesordnung, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und beschließt über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse im Konsens mit den erschienenen Vorstandsmitgliedern.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand lädt dazu unter der Vorlage einer Tagesordnung ein, die den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugestellt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und Wahl eines Kassenprüfers

- b) Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, einschließlich Ermäßigung für bestimmte Gruppen
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschluss über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst, ausgenommen sind Satzungsänderungen. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe erfordert.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern ist eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheiden mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder.
Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brandenburg an der Havel zwecks Verwendung für die Kultur-, Bildungs- und Informationsarbeit der Fouqué-Bibliothek Brandenburg an der Havel.

Die Mitgliederversammlung

Brandenburg, 22.06.2020